



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Großflächige Photovoltaikanlage Haid 2b" Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat am 11.06.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Großflächige Photovoltaikanlage Haid 2b" und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften zu ändern und diesen gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Dabei wurde bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den vorgenommenen Änderungen abgegeben werden können. Diese sind im Einzelnen:

- Änderungen und Ergänzungen in Begründung, Planungsrechtlichen Festsetzungen und Umweltbericht
- Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit Begründung, Umweltbericht, Örtlichen Bauvorschriften und Vorhaben- und Erschließungsplan im Stadtbauamt der Stadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch i. Allgäu), Ebene 3 vom 21.06.2018 bis 05.07.2018 (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.leutkirch.de eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elektronische Information

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können im Internet eingesehen werden: www.leutkirch.de > Bauen & Umwelt > Stadtplanung > Bebauungspläne

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 12.06.2018
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister